

Förderverein Rupert-Neß-Gymnasium e.V.

Satzung

(Wird in der Satzung eine geschlechtsabhängige Bezeichnung verwendet so bezieht sich diese immer sowohl auf die männliche als auch auf die weibliche Form.)

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein Rupert-Neß-Gymnasium Wangen e.V.
Der Sitz ist in 88239 Wangen im Allgäu und ist ins Vereinsregister eingetragen.

§2

Aufgaben und Zweck

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung des RNG und deren in unmittelbarer Verbindung stehenden Aktivitäten und Einrichtungen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Bereiche Bildung, Erziehung, Kultur und Kunst sowie die Unterstützung der Entwicklungszusammenarbeit.
3. Hierzu zählen:
 - a) Gewährung von Zuschüssen für zusätzliche Lehr- und Lernmittel, Geräte, Materialien, usw., die im Eigentum der Schule bleiben.
 - b) Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln im Benehmen der Schulleitung.
 - c) Gewährung von Zuschüssen als Unterstützung an bedürftige Familien bei Schullandheimaufenthalten und Studienfahrten und sonstigen schulischen Zwecken.

- d) finanzielle Unterstützung zur Förderung der sozialen Entwicklung der Schüler z.B. durch die Schulsozialarbeit.
- e) Der Verein kann bei der Förderung der gesellschaftlichen Beziehung zwischen Lehrern, Eltern, Schülern, Schulträger und des Gymnasiums tätig werden
- f) Förderung von Arbeitsgemeinschaften (AG) mit sozialen Inhalten. Die Unterstützung erfolgt ausschließlich über finanzielle Mittel gem. §5, die durch die AG aufgebracht werden.

Gegenstand ist gegenwärtig die Unterstützung von Schulen in Entwicklungsländern sowie der Aufbau und die Betreuung eines Freiwilligendienstes vor Ort, z.B. in der St. JosephMary's Secondary School Mbirizi und der Uganda Martyrs Secondary School Sembabule, Uganda (East-Africa). „Im Innenverhältnis wird die genaue Ausgestaltung geregelt. Insbesondere an welchen Schulen eine Unterstützung erfolgt bzw. ein Freiwilligendienst aufgebaut wird.“

- 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- 2. Der Beitritt erfolgt mittels schriftlicher Beitrittserklärung.
- 3. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung muss mindestens 6 Wochen vor Ende des Austrittsjahres eingegangen sein.
- 4. Mitglieder die den laufenden Beitrag nicht leisten verlieren die Mitgliedschaft.

§4 Jahresbeitrag

1. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Zur einfacheren Abwicklung erfolgt der Beitragseinzug im Lastschriftverfahren. Die Mitglieder ermächtigen den Verein hierzu mit der Beitrittserklärung.

§5 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Patenschaften, Zuschüsse der öffentlichen Hand und sonstige Einnahmen.

§6 Organe

1. die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Rechnungsprüfer
2. Der Vorstand besteht aus mind. 3 Personen. Erster Vorsitzender, Zweiter Vorsitzender und Kassier.
3. Vorstand und Rechnungsprüfer werden jeweils auf 3 Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit führen die Organmitglieder ihr Amt bis zur Neuwahl weiter.
4. Scheidet eine Person vorzeitig aus ihrem Amt, ist für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl durchzuführen sofern die Nachwahlzeit mehr als 3 Monate beträgt.

§7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zeitpunkt und Ort werden den Mitgliedern durch den Vorstand (Vorsitzender) mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bekanntgegeben. Aushang am schwarzen Brett des RNG genügt.
2. Sie wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
3. Beschlüsse können nur zu den Angelegenheiten gefasst werden, die in der Tagesordnung enthalten sind. In dringenden Fällen kann eine Erweiterung der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung beschlossen werden.
4. Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll gefertigt.

§8

Tätigkeit der Mitgliederversammlung

1. Sie wählt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter- gleichzeitig als Schriftführer- und den Kassier. Außerdem bestimmt sie mit einfacher Mehrheit den Kassenprüfer.
2. Die Wahl kann offen per Akklamation erfolgen. Wird aus den Reihen der Mitgliederversammlung geheime Wahl gewünscht, so ist dem stattzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes und des Kassiers über das vergangene Vereinsjahr entgegen und erteilt Entlastung.
4. Sie fasst Beschlüsse durch einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit soll der Vorsitzende durch seine Stimme entscheiden.
5. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, bzw. Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich.
6. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch den Vorsitzenden und den Schriftführer.

§9 Vorstand

1. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) Vorsitzender
 - b) dessen Stellvertreter, zugleich in der Funktion als Schriftführer
 - c) Kassier

2. Zu den Vorstandssitzungen können hinzugezogen werden und mit beratender Stimme teilnehmen:
 - a) der jeweilige Schulleiter des RNG, im Verhinderungsfall sein amtierender Stellvertreter oder ein von der Schulleitung beauftragter Stellvertreter.
 - b) der jeweils gewählte Vorsitzende des Elternbeirats, im Verhinderungsfall sein gewählter Stellvertreter
 - c) in besonderen Anliegen und im Benehmen mit der Schulleitung der jeweils gewählte Schulsprecher.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Kassier sind gemäß § 26 BGB gesetzliche Vertreter des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. "Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter und danach der Kassier das Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben soll."
2. Der Vorstand hat über den Vorsitzenden die Mitgliederversammlung gemäß § 7 dieser Satzung einzuberufen.
3. Er hat durch den Vorsitzenden den jährlichen Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung und über den Kassier den jährlichen Kassenbericht zu erstatten.
4. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der eingegangenen Gelder gemäß § 2 dieser Satzung.

5. Er führt über den Schriftführer alle Sitzungsprotokolle der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen. Der Vorsitzende und der Schriftführer beurkunden die jeweiligen Protokolle.
6. Durch den Kassier ist er für die Kassenführung, Mitgliederverwaltung und Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
7. Innerhalb des Vorstandes werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei der Vereinszweck und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen sind.

§ 11 Rechnungsprüfer

Der Rechnungsprüfer prüft den Rechnungsabschluss und die Kasse des Vereins. Er erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis seiner Kontrolle. Der Rechnungsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 13 Vermögensverwendung und Vermögensübertragung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgemeinde Wangen im Allgäu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat (vordringlich für Zwecke des RNG Wangen im Allgäu)

Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08. Mai 2013 beschlossen. Diese Neufassung der Satzung tritt mit Meldung der Satzungsänderung beim Registergericht in Kraft.

Wangen im Allgäu, den 08. Mai 2013

Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassier